Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/12/15 6Ob197/99k, 6Ob153/01w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1999

Norm

ABGB §1330 Abs2

Rechtssatz

Das "Behaupten" einer Tatsache stellt nach dieser Gesetzesstelle gegenüber dem "Verbreiten" einer Tatsache kein aliud, dar. Die Behauptung einer Tatsache fällt aber ebenso unter § 1330 Abs 2 ABGB wie ihre Verbreitung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 197/99k
  Entscheidungstext OGH 15.12.1999 6 Ob 197/99k
- 6 Ob 153/01w
  Entscheidungstext OGH 05.07.2001 6 Ob 153/01w
  Vgl auch; Beisatz: Auch wenn im § 1330 Abs 2 ABGB der Begriff der "Behauptung" fehlt und das Gesetz nur auf die Verbreitung abstellt, fällt eine öffentliche Behauptung als Verbreitung der eigenen Meinung unter dieses Tatbild. Vom Verbreitungsverbot ist nur zusätzlich auch das Verbreiten fremder Äußerungen sowie das Eigenzitat, also die Wiederholung der eigenen Meinung, umfasst. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0113062

Dokumentnummer

JJR_19991215_OGH0002_0060OB00197_99K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at